

## **SATZUNG DER STADT ST. GEORGEN IM SCHWARZWALD**

über

### **die zweite Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Sanierung V – Treffpunkt Innenstadt“**

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt St. Georgen im Schwarzwald in seiner Sitzung am 24.11.2021 folgende Sanierungssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Zweite Erweiterung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes**

Der Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Sanierung V – Treffpunkt Innenstadt“ wird im westlichen Bereich um die im Lageplan gekennzeichneten Flurstücke 49, 91/4 und 91/1 sowie einer Teilfläche der Hermann-Papst-Straße, Flst. Nr. 50, erweitert. Die geänderte Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan „Förmliche Festlegung“ der STEG Stadtentwicklung vom 08.11.2021 (Originalmaßstab 1:1000).

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung zur zweiten Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets.

Die Satzung zur zweiten Änderung der Sanierungssatzung kann während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung und des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) ebenfalls anzuwenden.

Der Sanierungsvermerk (§ 143 Absatz 2 Satz 2 BauGB) ist durch das Grundbuchamt auf den neu entstandenen Grundstücken zu übernehmen.

**§ 2  
Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB im umfassenden Verfahren durchgeführt.

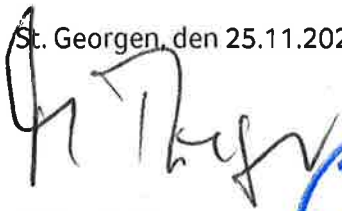
**§ 3  
Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Die Satzung zur zweiten Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung wird gemäß § 143 Absatz 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.


St. Georgen, den 25.11.2021




Michael Rieger  
Bürgermeister




## Förmliche Festlegung

 Förmliche Festlegung Sanierungsgebiet  
"Sanierung V - Treffpunkt Innenstadt" ca. 3,98 ha

Satzungsbeschluss am 20.02.2019  
Öffentliche Bekanntmachung und Rechtskraft am 20.03.2019

 1. Erweiterung des Sanierungsgebietes  
"Sanierung V - Treffpunkt Innenstadt" ca. 0,13 ha

Satzungsbeschluss am 28.04.2021  
Öffentliche Bekanntmachung und Rechtskraft am 10.06.2021

 2. Erweiterung des Sanierungsgebietes  
"Sanierung V - Treffpunkt Innenstadt" ca. 0,1 ha



Ausgefertigt:  
St. Georgen i. Schw., den 25.11.2021

  
Michael Rieger  
Bürgermeister



**Stadt  
St. Georgen im Schwarzwald**

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme  
"Sanierung V - Treffpunkt Innenstadt"

Hauptgeschäftsstelle  
Stuttgart  
Olgastraße 54  
70182 Stuttgart

Projekt Nr. 10031  
08.11.2021/ya



**ST.GEORGEN**  
IM SCHWARZWALD

## Rechtskraftvermerk

Die Satzung der Stadt St. Georgen i. Schw. über die zweite Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Sanierung V – Treffpunkt Innenstadt“ vom 25.11.2021 sowie die Planzeichnung vom 08.11.2021, ausgefertigt am 25.11.2021, wurde am 29.11.2021 auf der Homepage der Stadt St. Georgen i. Schw. ortsüblich bekanntgemacht.

Die Satzung ist somit seit dem 29.11.2021 rechtsverbindlich.

St. Georgen, den 30.11.2021

  
Michael Rieger  
Bürgermeister

